Dieser Bebauungsplan ändert innerhalb seines Geltungsbereichs die Planzeichnung und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Germerswang, Am Fischberg, bekannt gemacht am 08.06.1995. Entfallene Festsetzungen und Festsetzungsteile sind durch [Streichung] kenntlich gemacht.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplans gelten im Übrigen weiter.

Festsetzungen Α

1 Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

3 Maß der baulichen Nutzung

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen: zulässige Grundflächen GR 120 maximal zulässige Grundfläche in qm, z.B. 120 qm Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden.

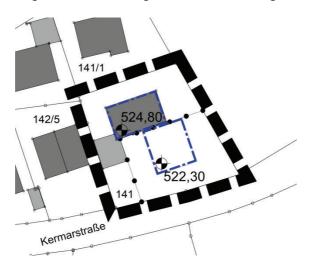
GF 220 maximal Höchstzulässige Geschossfläche in qm, z.B. 220 gm

> Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen.

Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null für die Lage **∲** 522.30 der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens, z.B.

522,30 m ü NHN

Für die Lage der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens werden je Bauraum folgende Werte festgesetzt. Abweichungen von ± 0,25 m sind zulässig.



- 4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
 - e) _____

Baugrenze

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Vordächer und Balkone um bis zu 1,5 m sowie durch Terrassen und Treppen um bis zu 2,0 m überschritten werden.

5 Bauliche Gestaltung

a) Die genaue Höhenlage der Gebäude ist in Form eines Geländeschnitts kenntlich zu machen. Die festgesetzten Höhen [in der Anlage der Begründung ("Höhenplan")] gemäß A 3 sind einzuhalten.

6 Garagen



Fläche für Garagen oder überdachte Stellplätze

[g) Für die Berechnung der erforderlichen Anzahl der Garagen bzw. Stellplätze sind die jeweils neuesten Richtzahlen des Landratsamts Fürstenfeldbruck maßgebend.]

10 Grünordnung

a)



Zu pflanzender Baum

Die Anzahl der zeichnerisch dargestellten Bäume ist verbindlich. Ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 4 m abweichen.



Zu pflanzende Sträucher

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Innerhalb der Umgrenzung sind drei Reihen standortgerechter heimischer Gehölze im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 1,5 m zu pflanzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 1:10 zu verwenden.

j) Abgrabungen gegenüber dem bestehenden Gelände sind bis zu 0,3 m unter die gemäß A 3 festgesetzte Höhenkote zulässig.

11 Lärmschutz

[a) Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem der durch den Fluglärm vom Militärflugplatz Fürstenfeldbruck hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel Werte von 67 - 75 db(A) — Schutzzone 2 — erreicht. In der Schutzzone 2 müssen sämtliche Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, ein bewertetes Bauschalldämmmaß R von mindestens 45 db(A) aufweisen. Fenster müssen mind. der Schallschutzklasse 5 entsprechen.

Alternativ kann das o.g. Schalldämmmaß als resultierendes Gesamtbauschalldämmmaß im Rahmen eines Schallgutachtens gem. VDI 2719 nachgewiesen werden.]

12 Vermaßung

a) Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Hinweise

bestehende Grundstücksgrenze

Flurstücknummer, z. B. 141

bestehende Bebauung

geplante Bebauung

5 Stellplätze

Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6 Abstandsflächen

Es gilt die Abstandsflächensatzung der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung

7 Grünordnung

- 7.1 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.
- 7.2 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

Betula pendula (Sand-Birke) Carpinus betulus (Hainbuche) Fagus sylvatica (Rot-Buche) Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Pyrus pyraster (Wild-Birne)

Quercus petraea (Trauben-Eiche) Quercus robur (Stiel-Eiche) Sorbus aria (Echte Mehlbeere) Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Tilia cordata (Winter-Linde)

Tilia platyphyllos (Sommer-Linde) Ulmus glabra (Berg-Ulme) Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche) Cornus mas (Kornelkirsche)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Corylus avellana (Haselnuss)

Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn) Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)

Frangula alnus (Faulbaum)

Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)

Ligustrum vulgare (Liguster) Prunus spinosa (Schlehe)

Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)

Rosa arvensis (Feld-Rose) Salix caprea (Sal-Weide)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum opulus (Wasser-Schneeball) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

8 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.